

## **Rechtliche Grundlage für den Schuleintritt**

Wenn ein Kind das 6. Lebensjahr vollendet hat, beginnt im darauffolgenden September die allgemeine Schulpflicht. Alle schulpflichtigen Kinder müssen in der Sprengelschule angemeldet werden, es erfolgt die Aufnahme der schulpflichtigen, schulreifen Kinder in die erste Klasse.

Vor dem Übertritt in die Schule kann ein Übergabegespräch stattfinden (Eltern, Kindergarten, Schule). Dieses soll dazu beitragen, wichtige Informationen für den Schulstart weiterzugeben.

### **SchPFG § 6 Schulreife**

*Schulreif ist ein Kind, wenn*

- *es die Unterrichtssprache so weit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten*
- *Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, und*
- *angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.*

*Bei Vorliegen von Gründen und der Annahme, dass ein Kind noch nicht schulreif ist, kann ein schulärztliches und ein schulpsychologisches Gutachten beigezogen werden.*

*Schulpflichtige, noch nicht schulreife Kinder werden auf der 0. Schulstufe nach dem Vorschullehrplan unterrichtet.*

Wenn ein schulpflichtiges Kind die Schulreife noch nicht aufweist, gibt es 2 mögliche Formen des Schuleintritts:

- Besuch einer eigenen Vorschulklasse
- Aufnahme in die 1. Klasse und Differenzierung im Unterricht

Eine Auf- oder Abstufung ist zu jedem Zeitpunkt möglich:

### **§ 17 SchUG Abs 5: Wechsel von Schulstufen**

*Der Wechsel von Schulstufen ist während des Vorschuljahres, auf der ersten oder zweiten Schulstufe zu jedem Zeitpunkt möglich, wenn der Lernsituation des Kindes bei einer Ab- oder Aufstufung eher entsprochen werden kann.*

### **§ 7 SchPflG Vorzeitiger Besuch der Volksschule**

Wenn ein Kind nach dem 31. August geboren wurde, können die Eltern den Antrag auf vorzeitige Aufnahme stellen (1. Sept. bis 1. März). Die Kinder müssen die erforderliche soziale Kompetenz und die Anforderungen für eine 1. Klasse erfüllen. Falls notwendig, werden ein schulpsychologisches Gutachten und ein schulärztliches Gutachten eingeholt, um über eine vorzeitige Aufnahme zu entscheiden. Ein Widerruf gegen eine vorzeitige Aufnahme kann bis zum Ende des Kalenderjahres vorgenommen werden.